Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1313**

15. Wahlperiode 01. 07. 2003

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer Verbrauchsteuergesetze

A. Problem und Ziel

Durch den Gesetzentwurf wird in erster Linie der von der Koalition beschlossenen Erhöhung der Tabaksteuer Rechnung getragen. Das sich aus der Tabaksteuererhöhung ergebende Mehraufkommen soll zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund dienen.

Gleichzeitig mit der Steuererhöhung sind flankierende Maßnahmen erforderlich, um das Steueraufkommen in seiner Substanz zu sichern.

Die weiteren Änderungen im Gesetz über das Branntweinmonopol, im Gesetz über die Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen sowie im Kaffeesteuergesetz dienen der Anpassung der Gesetze an die aktuelle Rechtslage.

B. Lösung

Änderung des Tabaksteuergesetzes, des Gesetzes über das Branntweinmonopol, des Gesetzes über die Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen sowie des Kaffeesteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltseinnahmen/-ausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich im Entstehungsjahr und in den Rechnungsjahren 2004 bis 2007 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen.

Steuermehreinnahmen in Mio. Euro				
Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
	2004	2005	2006	2007
1 245	1 253	1 941	2 123	2 123

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz sind, bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Verbraucher, unmittelbare preisliche Auswirkungen auf Tabakwaren zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer Verbrauchsteuergesetze[1)]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2002 (BGBl. I S. 4449), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3352), in der jeweils geltenden Fassung sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Steuer beträgt:

      1. für Zigaretten

         a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis d 8,83 Cent je Stück und 25,25 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Nummer 5 ergibt;

         b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 7,01 Cent je Stück und 25,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 14,00 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 11,90 Cent je Stück;

         c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. Juni 2005 7,92 Cent je Stück und 25,19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 15,68 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 13,36 Cent je Stück;

         d) für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 14. Februar 2006 beträgt die Mindeststeuer 17,35 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 14,81 Cent je Stück;

      2. für Zigarren und Zigarillos

         a) vorbehaltlich der Buchstaben b und c 1,4 Cent je Stück und 1,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

         b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 1,4 Cent je Stück und 1,3 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

         c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. Juni 2005 1,4 Cent je Stück und 1,4 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

      3. für Feinschnitt

         a) vorbehaltlich der Buchstaben b und c 44,53 Euro je Kilogramm und 20,37 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 67,91 Euro je Kilogramm;

         b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 26,48 Euro je Kilogramm und 16,94 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 39,25 Euro je Kilogramm;

         c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. Juni 2005 35,50 Euro je Kilogramm und 19,02 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 53,58 Euro je Kilogramm;

      4. für Pfeifentabak

         a) vorbehaltlich der Buchstaben b und c 16,96 Euro je Kilogramm und 13,15 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

         b) für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2004 13,51 Euro je Kilogramm und 12,99 vom Hundert des Kleinverkaufspreises;

         c) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. Juni 2005 15,23 Euro je Kilogramm und 13,10 vom Hundert des Kleinverkaufspreises.

      5. Abweichend von Nummer 1a entspricht die Steuer für Zigaretten mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich aus 96 vom Hundert der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer für die Zigaretten der gängigsten Preisklasse abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette errechnet, soweit dieser Betrag die Tabaksteuer auf Zigaretten der gängigsten Preisklasse nicht übersteigt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung nach Satz 1 ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend. Das Bundesministerium der Finanzen macht im Bundesanzeiger jeweils im Monat Januar eines Jahres mit Wirkung vom 15. Februar des gleichen Jahres die aus der Geschäftsstatistik (§ 29) für das Vorjahr ermittelte gängigste Preisklasse für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer bekannt. Hat sich der Preis für

---

[1)] Artikel 1 Nr. 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. EG Nr. L 291 S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 17. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 46 S. 26).

Zigaretten der gängigsten Preisklasse im Lauf des Vorjahres geändert, so ist die zuletzt entstandene gängigste Preisklasse maßgebend. Berechnungen nach Satz 1 erfolgen jeweils auf drei Stellen nach dem Komma. Die Mindeststeuer wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Komma hinter dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind vorbehaltlich Absatz 4 steuerfrei.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gelten diese als zu gewerblichen Zwecken verbracht.

(4) Tabakwaren, die Privatpersonen in den Republiken Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, der Slowakischen oder Tschechischen Republik im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, sind vorbehaltlich der Buchstaben b bis d nur innerhalb folgender Mengen- und Zeitgrenzen (Übergangsfristen) steuerbefreit:

a) 200 Zigaretten aus:

	Bis zum:
Estland:	31. Dezember 2009
Lettland:	31. Dezember 2009
Litauen:	31. Dezember 2009
Polen:	31. Dezember 2008
Slowenien:	31. Dezember 2007
Slowakische Republik:	31. Dezember 2008
Tschechische Republik:	31. Dezember 2007
Ungarn:	31. Dezember 2008

sowie beim Verbringen aus der Tschechischen Republik 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak bis 31. Dezember 2006 und aus Estland 250 Gramm Rauchtabak bis 31. Dezember 2009.

b) 40 Zigaretten beim Verbringen innerhalb der in Buchstabe a genannten Übergangsfristen durch

aa) Bewohner einer deutschen Gemeinde, deren Gebiet ganz oder teilweise innerhalb eines 15 Kilometer Luftlinie tiefen Streifens längs der Grenze des Steuergebietes liegt, die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze ihrer Gemeinde entfernt ist und deren Reise in der Tschechischen Republik oder Polen nicht nachweislich über einen Umkreis von 15 Kilometer Luftlinie um den Ort der Einreise hinaus geführt hat,

bb) Grenzarbeiter im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr. L 271 S. 31), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die zur oder nach Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit einreisen,

cc) Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen,

c) 20 Zigarillos oder 10 Zigarren oder 50 Gramm Rauchtabak beim Verbringen durch die in Buchstabe b genannten Personen aus der Tschechischen Republik bis 31. Dezember 2006,

d) 50 Gramm Rauchtabak beim Verbringen durch die in Buchstabe b genannten Personen aus Estland bis 31. Dezember 2009.“

4. In § 31 werden als Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. zur Sicherung des Tabaksteueraufkommens für Zigaretten und Feinschnitt eine Nachsteuer in Höhe des Belastungsunterschiedes festzusetzen, der sich aus der Anwendung der nach § 4 geltenden Steuersätze für die Zeit

a) bis zum 31. Dezember 2003 und ab dem 1. Januar 2004,

b) bis zum 30. September 2004 und ab dem 1. Oktober 2004 sowie

c) bis zum 30. Juni 2005 und ab dem 1. Juli 2005

ergibt, und dabei Steuerlagerinhaber, Großhändler und Einzelhändler, die am 1. Januar 2004, am 1. Oktober 2004 und am 1. Juli 2005 im Besitz von Zigaretten oder Feinschnitt sind, die mit einem vor diesen Zeitpunkten für sie geltenden Steuersatz (§ 4) versteuert wurden, als Steuerschuldner der Nachsteuer (Steuerdifferenz) sowie das Verfahren für die Anmeldung, die Erhebung und die Entrichtung der Steuer zu bestimmen.

19. die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b bis d festgelegten Mindeststeuersätze aufgrund aktueller Entwicklungen an die bestehenden Kleinverkaufspreise bei Zigaretten der gängigsten Preisklasse nach dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 anzupassen.“

5. § 32 Abs. 3 bis 8 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3112), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Gegenstand des Monopols

Das Branntweinmonopol umfasst, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins aus den Brennereien (§§ 58 ff.) sowie dessen Verwertung (§§ 83 ff.).“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149
Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich versteuerte Erzeugnisse, die in ein Branntweinlager aufgenommen werden, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

   „Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer im Steuergebiet“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer im Steuergebiet

(1) Für nachweislich versteuerten Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen wird, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Verfahrensvorschriften zu Absatz 1 zu erlassen.“

Artikel 4

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nachweislich versteuerten Kaffee, der in ein Steuerlager aufgenommen wird, wird die Steuer dem Lagerinhaber auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Tabaksteuer

Das Gesetz sieht im Wesentlichen eine dreistufige Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten um je 1,5 Cent je Stück vor, und zwar zum 1. Januar 2004, zum 1. Oktober 2004 und zum 1. Juli 2005. Außer der Steuer für Zigaretten wird die Steuer für Zigarren und Zigarillos, für Feinschnitt und für Pfeifentabak erhöht. Die Erhöhung der Tabaksteuer für andere Tabakwaren als Zigaretten ist erforderlich, weil angesichts des Gesamtausmaßes der Steuererhöhung für Zigaretten mit starken Ausweichreaktionen der Konsumenten auf alle Tabakwaren gerechnet werden muss, die billiger und niedriger versteuert sind als Zigaretten. Diese Ausweichreaktion wird um so stärker sein, je höher der steuerindizierte Preisunterschied zwischen den verschiedenen Tabakwaren ist.

Das sich aus der Tabaksteuererhöhung ergebende Mehraufkommen soll zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen durch den Bund dienen.

Gleichzeitig mit der Steuererhöhung sind bestimmte flankierende Maßnahmen erforderlich, um das Steueraufkommen in seiner Substanz zu sichern.

Zu den Rechtsänderungen mit dieser Zielrichtung zählen insbesondere:

– die Mindeststeuerregelung für Zigaretten des unteren Preissegments (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
– die Verschärfung der Vorschriften über die Steuerfreiheit von Zigaretten, die zu privaten Zwecken in das Steuergebiet verbracht werden (§ 20 Abs. 1 und 3),
– die mengenmäßige Beschränkung für das private Verbringen von Tabakwaren während der Übergangsfristen aus Ländern, die zum 1. Mai 2004 der EU beitreten werden (§ 20 Abs. 4) und
– Ermächtigungen des Bundesministeriums der Finanzen für eine Nachsteuerreglung und für eine Aktualisierung der Mindeststeuer bei Zigaretten.

2. Andere Verbrauchsteuergesetze

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates vom 8. April 2003 mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zum 1. Januar 2004 sind die Regelungen über das Einfuhrmonopol für Branntwein aus Drittländern im Gesetz über das Branntweinmonopol aufzuheben.

Außerdem soll im Gesetz über das Branntweinmonopol, im Gesetz über die Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen sowie im Kaffeesteuergesetz künftig bei Aufnahme nachweislich versteuerter Waren in ein Steuerlager eine Steuerentlastung auch für andere als so genannte Rückwaren möglich sein.

3. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer Verbrauchsteuergesetze

Maßnahme	**Gebiets-körperschaft**	**Haushaltsentlastung bzw. -belastung (–) in Mio. Euro**			
		2004	**2005**	**2006**	**2007**
Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)					
Erhöhung der Tabaksteuer	Bund Länder Gemeinden	1253 – –	1941 – –	2123 – –	2123 – –
	insgesamt	1253	1941	2123	2123
Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol) [1]					
	Bund Länder Gemeinden				
	insgesamt	–	–	–	–
Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen) [1]					
	Bund Länder Gemeinden				
	insgesamt	–	–	–	–
Zu Artikel 4 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes) [1]					
Summe der finanziellen Auswirkungen	Bund Länder Gemeinden				
	insgesamt	–	–	–	–

1) Ggf. höhere Verwaltungskosten nicht bezifferbar.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Anpassung an den Wortlaut des Artikels 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nr. 1 sieht vor, die Steuer für Zigaretten zum 1. Januar 2004, 1. Oktober 2004 und 1. Juli 2005 im Durchschnitt um jeweils 1,5 Cent je Zigarette zu erhöhen.

Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sieht vor, die Steuern für Zigarren und Zigarillos, für Feinschnitt und für Pfeifentabak jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie die für Zigaretten zu erhöhen. Die Erhöhung beim Feinschnitt liegt überproprotional über der für Zigaretten, um den absoluten Abstand gegenüber der Steuerbelastung der Zigarette beizubehalten. Bei Zigarren und Zigarillos wird der Wertanteil der Steuer stärker erhöht als der Mengenanteil, um höherpreisige Waren stärker zu belasten.

Absatz 1 Nr. 5 sieht eine Mindeststeuer für Zigaretten vor, die aufgrund ihres niedrigen Preises steuerlich niedriger belastet werden als Zigaretten der gängigsten Preisklasse. Um den Absatz von Billigzigaretten zu begrenzen, stellt der neue Mindeststeuersatz sicher, dass die mit dem Preis sinkende absolute Mehrwertsteuerbelastung durch eine entsprechende Erhöhung der absoluten Tabaksteuerbelastung aufgefangen wird.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Aufgrund des neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Der neue Wortlaut von § 20 Abs. 1 entspricht dem des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992. Absatz 3 soll sicherstellen, dass auch Tabakwaren, die zu privaten Zwecken verwendet werden sollen, aber von anderen als dem Verbraucher verbracht werden, als zu gewerblichen Zwecken verbracht gelten und damit nicht steuerbefreit sind. Dadurch wird eindeutig klargestellt, dass im Internethandel bestellte oder gelieferte Zigaretten zu versteuern sind.

Ferner wird von der Ermächtigung in Anhang V, VI, VIII, IX, XII, XIII und XIV zu Artikel 24 des Beitrittsvertrages Gebrauch gemacht, gegenüber den Beitrittsstaaten (neue Mitgliedstaaten) während der Übergangsfristen die gegenüber Drittländern geltenden Mengenbeschränkungen bei Tabakwaren anzuwenden (vgl. Bundesratsdrucksache 300/03, S. 45 und Bundestagsdrucksache 15/1100, S. 21 und 95).

Zu Nummer 4 (§ 31)

Infolge der wiederholten und in der Summe hohen Steueranhebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Hersteller vor den Terminen der einzelnen Steuererhöhungen in verstärktem Maß Zigaretten und Feinschnitt in den freien Verkehr entnehmen und zu den dann noch geltenden niedrigeren Steuersätzen versteuern. Nach geltendem Recht, kann eine durch Anbringung von Steuerzeichen versteuerte Tabakware auch nach einer Steuererhöhung zu dem auf dem Steuerzeichen vorgesehenen Kleinverkaufspreis verkauft werden. Eine ungewöhnliche Erhöhung der Lagerhaltung konnte erstmals – wenn auch nur teilweise – vor der Steuererhöhung zum 1. Januar 2003 festgestellt werden. Dabei wurden in den Monaten November und Dezember 2002 rund 5,82 Milliarden Zigaretten (= 34 %) mehr versteuert als im Vergleichszeitraum des Jahres 2001. Daraus lässt sich die Notwendigkeit einer Nachsteuer für die anstehenden drei Steuererhöhungen allerdings noch nicht mit ausreichender Sicherheit vorhersagen. Da eine Nachsteuer bei der Tabaksteuer wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und des durch sie unmittelbar zu erzielenden geringen Mehraufkommens aus verwaltungsökonomischer Sicht grundsätzlich nicht zu empfehlen ist, sieht das Gesetz lediglich eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen vor, um im Bedarfsfall kurzfristig eine Nachsteuerregelung im Verordnungswege vornehmen zu können.

Der Zeitraum der Steuererhöhung erstreckt sich auf über 2 Jahre. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bei der Berechnung der Mindeststeuer zugrunde gelegten Preisschritte durch unvorhergesehene Ereignisse entweder nicht realisiert werden können oder sogar noch übertroffen werden. Für diese Fälle muss die Möglichkeit bestehen, kurzfristig die Mindeststeuersätze in dem angegebenen Zeitraum und unter entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ändern zu können.

Zu Nummer 5 (§ 32)

Die Regelungen sind zeitlich überholt und können deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 3)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates vom 8. April 2003 mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, die zum 1. Januar 2004 in Kraft tritt, sind mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung gegenüber Drittländern verboten (Artikel 8 Abs. 2). Die Regelungen über das Einfuhrmonopol sind deshalb aufzuheben. Diese hatten allerdings auch in der Vergangenheit schon keine praktische Bedeutung mehr, weil sie – rechtlich zulässig – dadurch umgangen werden konnten, dass Branntwein aus einem Drittland in einen anderen EU-Mitgliedstaat eingeführt und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, mit der Folge, dass es sich dann um Gemeinschaftsware handelt, die ohne weiteres in das Monopolgebiet verbracht werden kann.

Nummer 3 (§ 149)

Eine Aufnahme von nachweislich versteuerten Erzeugnissen in ein Steuerlager mit dem Ziel einer Steuerentlastung ist bisher nur möglich für so genannte Rückwaren sowie bei besonderem wirtschaftlichem Bedürfnis (Weiterverarbeitung oder andere Lagerbehandlung). Mit der Änderung soll den berechtigten Interessen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung getragen werden, die im Steuergebiet versteuerte Waren ohne weitere Behandlung im Steuerlager unter Steuerentlastung in ein Drittland liefern wollen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die geänderte Überschrift zu § 19 (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 19)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

(§ 16)

Vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt hinsichtlich aller Änderungen zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333